

Entscheidung  
In dem Parteiordnungsverfahren  
9/1994/P

auf Antrag

des Vorstands des SPD-Bezirks M., vertreten durch die Vorsitzende B.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

T.

- Antragsgegnerin und Berufungsführerin -

Beigeladen:

1. SPD-Ortsverein B., vertreten durch den Vorsitzenden M.
2. SPD-Unterbezirk B., vertreten durch den Vorsitzenden S.

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. Mai 1994 in Bonn unter Mitwirkung von  
Dr. Diether Posser, Vorsitzender,  
Hannelore Kohl, stellvertr. Vorsitzende,  
Prof. Dr. Claus Arndt, stellvertr. Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung der Antragsgegnerin wird als unzulässig verworfen.

Es wird festgestellt, das T. nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe:

I.

Die 19xx geborene Antragsgegnerin war seit 19xx Mitglied der SPD und seit längerer Zeit Mitglied des Rates der Stadt B.. Mit Schreiben vom 23. November 1993 teilten sie und F., die ebenfalls Mitglied der SPD-Ratsfraktion in B. war, dem Vorsitzenden des SPD-Unterbezirks B. mit, daß sie beide - was sie mit gleichem Datum auch dem Oberbürgermeister der Stadt mitgeteilt hätten - ab sofort die Mitarbeit in der SPD-Fraktion im Rat der Stadt B. einstellten und dem Rat als von dieser Fraktion unabhängige

Sozialdemokratinnen angehören wollten. Ein Parteiaustritt sei nicht beabsichtigt.

Diesem Schritt war vorausgegangen, daß sich F. nach dem Ausscheiden des bisherigen Sozialdezernenten vergeblich um die Benennung als sozialdemokratische Kandidatin für dieses Amt beworben hatte; sowohl die SPD-Ratsfraktion als auch der Unterbezirksvorstand hatten zunächst mit deutlichen Mehrheiten einem Mitkonkurrenten, dem Fraktionsgeschäftsführer, den Vorzug gegeben; dieser zog allerdings später seine Kandidatur zurück. F. hatte gleichwohl ihre offizielle Bewerbung um dieses Amt aufrechterhalten. Sie war daraufhin von ihrem Ortsverein B. nicht wieder als Kandidatin für den Wahlbezirk B. zur anstehenden Kommunalwahl aufgestellt worden.

Nachdem die Antragsgegnerin weder innerhalb der ihr mit Schreiben des Unterbezirks B. vom 26. November 1993 gesetzten Frist ihr Mandat niedergelegt hatte noch Einigungsbemühungen über eine Rückkehr der beiden Frauen in die Fraktion erfolgreich waren - mit Schreiben vom 19. Dezember 1993 hatten sie vielmehr dem Oberbürgermeister mitgeteilt, daß sie die "Fraktion der Unabhängigen Sozialdemokratinnen" gebildet hätten -, beschloß der SPD-Bezirksvorstand M. auf Antrag des Unterbezirksvorstandes B. am 10. Januar 1994, gemäß § 18 SchiedsO in beiden Fällen im Wege der Sofortmaßnahme das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft; dieser Beschluß galt gemäß § 19 SchiedsO zugleich als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. und 25. Februar 1994 entschied die Bezirksschiedskommission mit Datum vom gleichen Tage, daß die Antragsgegnerinnen aus der Sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen würden; zugleich wurden die Sofortmaßnahmen aufrechterhalten.

Zur Begründung dieser Entscheidung ist im wesentlichen ausgeführt, daß die Antragsgegnerinnen durch die Gründung der "Fraktion der Unabhängigen Sozialdemokratinnen" im Rat der Stadt B. erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und dieser dabei schweren Schaden zugefügt hätten, was den Parteiausschluß gebiete. Es sei ein Gebot des Grundsatzes der Einheit und der Solidarität der Partei, daß diese in den politischen Vertretungskörperschaften des Bundes, der Länder und der Kommunen durch eine einzige Fraktion repräsentiert werde. Dies sei Voraussetzung dafür, den politischen Willen der Partei in Staat und Gesellschaft wirksam werden zu lassen. Nur innerhalb dieses Rahmens lasse der demokratische und freiheitliche Charakter der Partei die Auseinandersetzung um Meinungen und Personalfragen - unter Beachtung der programmatischen Grundsätze und der innerparteilichen Solidarität - in weitem Umfang zu. Gegen diesen fundamentalen Grundsatz hätten die Antragsgegnerinnen durch die Gründung einer eigenen Ratsfraktion in schwerwiegender Weise verstoßen; ohne Belang sei, daß sie sich subjektiv von ehrenwerten Motiven leiten ließen. Aber auch wenn sie mit den Personalentscheidungen der SPD-Ratsfraktion nicht einverstanden seien und die Sache der Frauen mit mehr Nachdruck vertreten wissen wollten, verlangten der Grundsatz der Solidarität und das demokratische Mehrheitsprinzip, die mehrheitlich getroffenen Entscheidungen von Fraktion und

Unterbezirk zu respektieren.

Beiden Antragsgegnerinnen fehle trotz ihrer langen Partei- und Fraktionsmitgliedschaft die Einsicht in die Schwere ihres Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei. Die Bezirksschiedskommission folge der ständigen Entscheidungspraxis der Bundesschiedskommission - die im einzelnen benannt wird -, wonach der Fraktionsaustritt und die Bildung einer eigenen Fraktion nicht nur ein schwerwiegender Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung der Partei seien, sondern in der Regel auch einen schweren Schaden bewirkten. Die Antragsgegnerinnen verwendeten nicht nur den Namen "Fraktion der Unabhängigen Sozialdemokratinnen", sondern hätten dies mit massiven Vorwürfen an die Adresse der SPD-Ratsfraktion und des Unterbezirks hinsichtlich der inneren Entscheidungsstrukturen und der Beachtung frauenpolitischer Bundesparteitagsbeschlüsse verbunden.

Bei Abwägung aller sachlichen und persönlichen Umstände komme angesichts der Schwere des Verstoßes wie des Schadens nach Überzeugung der Bezirksschiedskommission keine mildere Ordnungsmaßnahme in Betracht. Gemäß §19 Abs. 5 SchiedsO sei die Sofortmaßnahme aufrechtzuerhalten.

Gegen diese mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene, ihr per Einschreiben mit Rückschein ausweislich des Rückscheins am 5. April 1994 zugestellte, nach eigenen Angaben am 6. April 1994 zugegangene Entscheidung hat nur die Antragsgegnerin mit am 19. April 1994 eingegangenem Schreiben Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt, die sie mit am 3. Mai 1994 eingegangenem Schreiben begründet hat. Mit Schreiben der Geschäftsstelle vom 4. Mai 1994 wurde sie auf die Notwendigkeit der Vorlage des Mitgliedsbuches bis zum Ende der Begründungsfrist hingewiesen; dieses ging mit Anschreiben vom 11. Mai 1994 erst am 16. Mai 1994 bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission ein.

Zur Begründung ihrer Berufung macht die Antragsgegnerin geltend, daß im Verfahren auf die Ursachen und Motive ihres Handelns nicht eingegangen worden sei. Die anstehende Besetzung des Sozialdezernats sei der "klassische Quotenfall nach den Parteitagsbeschlüssen von M." gewesen. Diese Auffassung habe sie zusammen mit anderen Ratsfrauen von Beginn der Diskussion im März 1993 an offensiv vertreten. Es sei niemals über die Qualifikation der Bewerber diskutiert worden. Sie habe die grundsätzliche Position, daß bei gleicher Eignung, Befähigung und Qualifikation die Bewerberin vorzuziehen sei - die auch das Gleichstellungsgesetz NW formuliere und die die Partei auf den verschiedensten Ebenen immer wieder vertreten habe - bei der parteiinternen Dezentenauswahl im Sinne einer "positiven Diskriminierung" verwirklicht sehen wollen. Keine Partei bzw. Parteigliederung habe das Recht, einem Mitglied eine Bewerbung auf eine offiziell ausgeschriebene Stelle zu untersagen. Die Rückgängigmachung der ursprünglichen Nominierung F.'s wegen der Aufrechterhaltung der Kandidatur betrachte sie als Nötigung und als Straffaktion. Entgegen der Auffassung der

Bezirksschiedskommission habe sie der Partei zumindest keinen "schweren" Schaden zugefügt. Nach der öffentlichen Erklärung vom 23. November 1993, zu der sie inhaltlich weiterhin stehe, habe sie keinerlei öffentliche Angriffe gegen die SPD oder einzelne ihrer Mitglieder unternommen; sie beabsichtige dies auch künftig nicht. Sie habe - was auch berücksichtigt werden müsse - 23 Jahre aktive Basisarbeit und 18 Jahre Ratstätigkeit aufzuweisen.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission über den Parteiausschluß aufzuheben und eine mildere Sanktion zu verhängen.

Die übrigen Beteiligten haben keinen ausdrücklichen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Bundesschiedskommission macht von der Möglichkeit nach § 27 Abs. 2 SchiedsO Gebrauch, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Berufung der Antragsgegnerin gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des Bezirks M. vom 25. Februar 1994 ist nämlich bereits unzulässig, da die formellen Voraussetzungen der Berufung nicht rechtzeitig vorgelegen haben (§26 Abs. 4 SchiedsO). Nach § 26 Abs. 3 i.v.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO muß im Falle der Berufungseinlegung durch den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist - d.h. innerhalb von insgesamt 4 Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung der Bezirksschiedskommission (§25 Abs.2 Satz 1 SchiedsO)- das Mitgliedsbuch bei der Bundesschiedskommission eingegangen sein. Selbst wenn man entgegen dem Zustellungsvermerk der Post entsprechend den Angaben der Antragsgegnerin davon ausginge, daß ihr die Entscheidung der Vorinstanz erst am 6. April 1994 zugeing, war die Vierwochenfrist spätestens am 4. Mai 1994 abgelaufen: das Mitgliedsbuch wurde jedoch erst nach erneutem Hinweis - und auch dann nicht etwa unverzüglich - am 16. Mai 1994 vorgelegt. Da die Entscheidung der Bezirksschiedskommission für die Rechtsmitteleinlegung nicht etwa lediglich auf die entsprechenden Vorschriften der Schiedsordnung verweist, sondern eine ausführlich formulierte Rechtsmittelbelehrung enthält, ist nicht ersichtlich, weshalb die Antragsgegnerin diese Vorschrift - Vorlage des Mitgliedsbuches - nicht hätte einhalten können. Gerade in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem das Verfahren durch die Verhängung von Sofortmaßnahmen nach § 18 SchiedsO eingeleitet wurde, wird deutlich, daß es sich bei diesem

Erfordernis auch nicht lediglich um eine bloße "Förmelei" handelt, wie die Antragsgegnerin zu meinen scheint. Es soll nämlich verhindert werden, daß jemand trotz andauernder Sofortmaßnahme unter Berufung auf die durch das Mitgliedsbuch belegte Mitgliedschaft weiterhin Mitgliedsrechte ausüben kann.

Danach brauchte die Bundesschiedskommission auf die von der Antragsgegnerin vorgebrachte Begründung ihrer Berufung nicht mehr einzugehen; gleichwohl sei angemerkt, daß die Berufung auch in der Sache keinen Erfolg gehabt hätte.

Wenn die Bezirksschiedskommission unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission und in Anwendung der darin aufgestellten Grundsätze bei Abwägung aller Umstände - ersichtlich auch der zugunsten der Antragsgegnerin sprechenden wie der langjährigen Mitgliedschaft in Partei und Fraktion - zu dem Ergebnis gekommen ist, daß allein der Parteiausschluß die angemessene Sanktion sei, ist dies nicht zu beanstanden.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß vielfältige Bemühungen zu einer gütlichen Einigung - was allerdings auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission vorausgesetzt hätte, daß die Antragsgegnerin in die SPD-Fraktion zurückkehrt - stattgefunden haben, aber ergebnislos geblieben sind.